

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom 26. März 2007

zur Änderung der Entscheidung 2006/769/EG zur Erstellung des Verzeichnisses der Regionen und Räume, die im Zeitraum 2007—2013 im Rahmen der grenzüberschreitenden und transnationalen Ausrichtungen des Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit Anspruch auf eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung haben, zwecks Einbeziehung von Bulgarien und Rumänien

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen K(2007) 1284)

(2007/190/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

Artikel 1

Die Entscheidung 2006/769/EG wird wie folgt geändert:

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 7,

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

in Erwägung nachstehender Gründe:

a) Nach dem Eintrag „BE353 Arr. Philippeville“ werden folgende Einträge eingefügt:

(1) Mit der Entscheidung 2006/769/EG der Kommission ⁽²⁾ wurde ein Verzeichnis der Regionen und Räume, die im Zeitraum 2007—2013 im Rahmen der grenzüberschreitenden und transnationalen Ausrichtungen des Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit Anspruch auf eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung haben, erstellt.

„BG311 Vidin
BG312 Montana
BG313 Vratsa
BG314 Plevn
BG321 Veliko Tarnovo
BG323 Ruse
BG325 Silistra
BG332 Dobrich
BG413 Blagoevgrad
BG422 Haskovo
BG424 Smolyan
BG425 Kardzhali“;

(2) Nach dem Beitritt Bulgariens und Rumäniens sollte das Verzeichnis der Regionen und Räume, die im Rahmen der grenzüberschreitenden und transnationalen Ausrichtungen des Ziels Europäische territoriale Zusammenarbeit Anspruch auf eine Förderung aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung haben, um Regionen und Räume dieser beiden Mitgliedstaaten erweitert werden.

b) nach dem Eintrag „PT184 Baixo Alentejo“ werden folgende Einträge eingefügt:

(3) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Fonds-Koordinierungsausschusses.

„RO111 Bihor
RO115 Satu Mare
RO223 Constanța
RO312 Călărași
RO314 Giurgiu
RO317 Teleorman
RO411 Dolj
RO413 Mehedinți
RO414 Olt
RO421 Arad
RO424 Timiș“.

(4) Die Entscheidung 2006/769/EG sollte deshalb entsprechend geändert werden.

(5) Aus Gründen der Klarheit und der Rechtssicherheit sollte diese Entscheidung ab dem Tag des Beitritts Bulgariens und Rumäniens gelten —

2. Das Verzeichnis der Räume unter der Rubrik „SÜDOST-EUROPA“ wird wie folgt geändert:

⁽¹⁾ ABl. L 210 vom 31.7.2006, S. 25. Verordnung zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1989/2006 (AbL. L 411 vom 30.12.2006, S. 6).

⁽²⁾ ABl. L 312 vom 11.11.2006, S. 47.

- a) Vor dem Eintrag „GR11 Anatoliki Makedonia, Thraki“ werden folgende Einträge eingefügt:

„BG31 Severozapaden

BG32 Severen tsentralen

BG33 Severoiztochen

BG34 Yugoiztochen

BG41 Yugozapaden

BG42 Yuzhen tsentralen“;

- b) nach dem Eintrag „AT34 Vorarlberg“ werden folgende Einträge eingefügt:

„RO11 Nord-Vest

RO12 Centru

RO21 Nord-Est

RO22 Sud-Est

RO31 Sud-Muntenia

RO32 București-Ilfov

RO41 Sud-Vest Oltenia

RO42 Vest“.

Artikel 2

Diese Entscheidung gilt ab dem 1. Januar 2007.

Artikel 3

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 26. März 2007

Für die Kommission

Danuta HÜBNER

Mitglied der Kommission